STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 15.06.2021
Drucksache Nr.: **21/0296**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	29.06.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Landeszuschuss für Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

Beschlussvorschlag:

Die Landesmittel nach § 45 Abs. 2 Satz 2 KiBiz für Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die bisher für die Einrichtungen Kath. Kita Zissendorfer Straße, Buisdorf (5.000 €), städt. Kita Im Rebhuhnfeld, Menden (5.000 €), die Kita Grashüpfer des DKSB, Menden (5.000 €), und der Ev. Kita Schulstraße, Niederpleis (5.000 €), vorgesehen waren, werden unter Berücksichtigung der jährlichen Fortschreibungsrate von 0,83 % ab dem 01.08.2021 neu verteilt. Zusätzlich zu der bereits in 2020 beschlossenen Landesförderung an die Träger werden die frei gewordenen Mittel zunächst befristet bis einschließlich für das Kita-Jahr 2024/2025 wie folgt weitergeleitet:

- AWO/Kita Rasselbande 2 x 5.041,50 € = 10.083,00 €
- Städt. Marktstraße 1 x 5.041,50 €
- Städt. Am Park 1 x 5.041,50 €.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.03.2020 (DS-Nr. 20/0062/1) wurden die Landesmittel nach § 45 Abs. 2 Satz 2 KiBiz auf Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf verteilt. Erstmalig als solche Einrichtungen in die Jugendhilfeplanung aufgenommen wurden die Kath. Kita Zissendorfer Straße in Buisdorf, die städt. Kita Im Rebhuhnfeld in Menden und ebenfalls in Menden die Kita Grashüpfer des Deutschen Kinderschutzbundes in der Kirchstraße.

Die Ev. Kita hatte in der Vergangenheit bereits den Status einer Sprachförderkita, war aber nicht durchgängig in der entsprechenden Förderung. An Landesmitteln wurden mit vorgenanntem Beschluss des JHA an diese vier Einrichtungen jeweils 5.000 € verteilt und entsprechend in den an das Land gerichteten Zuschussantrag für das Kindergartenjahr 2021/2022 aufgenommen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat aktuell darauf hingewiesen, dass eine Förderung nach § 45 Abs. 2 Satz 2 KiBiz voraussetzt, dass Einrichtungen bereits im Kita-Jahr 2019/2020 bezuschusst wurden. Da die oben genannten Kindertagesstätten diese Voraussetzungen nicht erfüllt hatten, hat der LVR die Bezuschussung nachträglich abgelehnt.

Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass die Beschreitung des Rechtsweges keine Aussicht auf Erfolg hätte, so dass ab 01.08.2021 keine Bezuschussung der vorgenannten Einrichtungen mehr erfolgen kann.

Der LVR hatte gleichzeitig mit der o. a. Ablehnung die Möglichkeit eröffnet, dass die frei gewordenen Mittel in Höhe von 20.166,00 € ab dem 01.08.2021 an Einrichtungen weitergeleitet werden können, die bereits im Kita-Jahr 2019/2020 bezuschusst wurden.

Die Neuzuweisung der Landesmittel erfolgt auf derselben Datengrundlage, auf der auch die Verteilung der Mittel am 11.03.2020 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde. Maßgeblich ist der Anteil der Kinder, in deren Familien nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird. Soll eine plusKITA gem. § 44 KiBiz auch einen Zuschuss für zusätzliche Sprachförderung erhalten, wird der Zuschuss für die plusKITA entsprechend erhöht. Die Mittelzuweisung ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben befristet. Somit besteht ab dem Kita-Jahr 2025/2026 die Möglichkeit einer grundsätzlichen Neuverteilung der Mittel mit der Chance, neu hinzukommende Einrichtungen in die Förderung mit aufzunehmen.

Die Verwaltung begründet ihren Beschlussvorschlag folgendermaßen:

- Die AWO Kita Wellenstraße hat mit ca. 80 % den höchsten Anteil an Kindern, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird. Die Einrichtung liegt in einem Quartier mit ganz besonderen Herausforderungen, die zusätzliche Ressourcen bedingen. Die Gesamtförderung der Kita Wellenstraße in einem zusammengefassten Zuschuss als plusKITA in Höhe von 75.622,50 € ab dem 01.08.2021 erreicht somit denselben Umfang wie die Fördersumme für die städt. Kita Wacholderweg, die von den Rahmenbedingungen her vergleichbar ist (siehe Beschluss vom 11.03.2020). Die Summe von 75.622,50 € setzt sich zusammen aus den bereits bewilligten 65.000 € zuzüglich 10.000 € zusätzlicher Sprachförderung, jeweils erhöht um 0,83 % Fortschreibungsrate ab dem 01.08.2021.

- Die städt. Kita Marktstraße betreut mit 46 % ebenfalls einen überdurchschnittlichen Anteil an sprachförderbedürftigen Kindern und liegt im Ranking auf der nächsten Position. Der Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf beträgt einschließlich der vorherigen Mittel unter Berücksichtigung der Fortschreibungsrate von 0,83 % ab dem 01.08.2021 insgesamt 10.083 €.

- Die städt. Kita Am Park folgt im Ranking der zuschussfähigen Einrichtungen und erhält 5.041,50 € einschließlich Fortschreibungsrate.

Die Auswertung der Meldebögen kibiz.web ist in der Anlage der DS-21/0239 (neues Familienzentren NRW) einsehbar.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf € .

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.